

An die Bezirksräte im Kanton Zürich
(per E-Mail)

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Martin Röhl
Leiter Rechtsdienst

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 92 21

martin.roehl@zhref.ch
www.zhref.ch

Ref: 2025-263/mr

Zürich, 20. Mai 2026

**Erneuerungswahlen der Bezirkskirchenpflegen für die Amtsdauer 2027–2031 –
Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Jahr 2027 endet die laufende Amtsdauer der Bezirkskirchenpflegen. Infolgedessen sind im Jahr 2027 für die Amtsdauer 2027–2031 Gesamterneuerungswahlen durchzuführen. Der Kirchenrat als wahlleitende Behörde (Art. 183 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10]) setzt den Wahltermin fest (Art. 251 KO).

Mit Beschluss vom 25. März 2026 hat der Kirchenrat als Termin für die Gesamterneuerungswahlen der Bezirkskirchenpflegen den 28. Februar 2027 (erster Wahlgang) bestimmt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 6. Juni 2027 oder allenfalls am nächsten Termin statt, an dem in den betreffenden Bezirken ein eidgenössischer, kantonaler, bezirksweiter oder kommunaler Urnengang angesetzt ist. Dieser Beschluss wurde Ihnen bereits zugestellt. Im Auftrag des Kirchenrates ersuche ich Sie, diese Erneuerungswahlen in Anwendung von § 17a Abs. 2 lit. b des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) durchzuführen.

Der Kirchenrat hat ebenfalls am 25. März 2026 gestützt auf Art. 182 Abs. 2 KO die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen für die Amtsdauer 2027–2031 festgesetzt (publiziert im Amtsblatt vom 27. März 2026). Diese Zahlen bleiben, ausser im Bezirk Bülach, gegenüber jenen der laufenden Amtsdauer unverändert:

Affoltern	5
Andelfingen	5
Bülach	5
Dielsdorf	5
Dietikon	5
Hinwil	7
Horgen	5
Meilen	7
Pfäffikon	5
Uster	7
Winterthur	7
Zürich	11

Mit Blick auf die Durchführung der Wahlen gestatte ich mir folgende Hinweise:

- Die Wahlen erfolgen an der Urne im Verfahren der Mehrheitswahl. §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) finden subsidiär Anwendung. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung.
- Die Bezirkskirchenpflegen konstituieren sich selber (Art. 184 Abs. 1 KO). An der Urne sind daher keine Präsidentinnen und Präsidenten zu wählen.
- Aktiv wahlberechtigt sind Mitglieder der Landeskirche, die das 16. Altersjahr vollendet haben und gemäss Art. 20 Abs. 1 KO im jeweiligen Bezirk stimmberechtigt sind, d.h. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen.
- Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Landeskirche, die das 18. Altersjahr vollendet haben und gemäss Art. 20 Abs. 2 KO wählbar sind. Wohnsitz im jeweiligen Bezirk ist nicht gefordert.
- Für die Unvereinbarkeit ist – neben den subsidiär anwendbaren §§ 25 ff. GPR – Art. 182 Abs. 3 KO zu beachten.
- Weil der Kirchenrat die wahlleitende Behörde ist, sind Anordnungen der Bezirksräte im Zusammenhang mit Wahlen in die Bezirkskirchenpflegen bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Hochwachtweg 6, 8400 Winterthur) anfechtbar (§ 17a Abs. 4 KiG i.V.m. Art. 228 Abs. 1 lit. c KO).

Im Auftrag des Kirchenrates ersuche ich Sie, diese Hinweise bei der Durchführung der Erneuerungswahlen der Bezirkskirchenpflegen zu berücksichtigen. Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus bestens. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Röhl, Dr.iur.

- Kopie:
- Jacqueline Hayek, Vorsitzende der Konferenz der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsscheiber (per E-Mail)
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirkskirchenpflegen (per E-Mail)
 - Stefan Grotefeld, Kirchenratsschreiber
 - Nicolas Mori, Leiter Kommunikation
 - Peter Wilhelm, Behördenschulung
 - Oliver Wupper-Schweers, Behördenschulung